

Anhang F:

Berücksichtigung von Belangen im gesamträumlichen Planungskonzept und im Umweltbericht

Belange Plankonzept	Belange Plankonzept und Umweltbericht	Belange Umweltbericht
• Keine Rohstoffvorkommen • Besonders unergiebigste Rohstoffvorkommen • Regionale und überregionale Infrastrukturen • Wald (Waldbereiche) >10 ha, in waldarmen Kommunen: <10 ha und >2 ha • Lage außerhalb eines gemeldeten Abgrabungsinteressens-bereichs • Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen • Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) • Ersatz- und Ausgleichs-flächen • Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP • Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung • Mindestgröße nach Abzug der Ausschlussbelange: 10 ha • sonstige Rohstoffergiebigkeit • Außerhalb von Landwirtschaftlichen Flächen (Standortwert I) • Gebündelte Gewinnung • Wald > 2 ha • Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie) • keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten • Bestehender BSAB • Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung • Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschatzgewinnung • Lokaler Konsens (Befürwortung des Standorts durch Kommune und Unternehmen)	• <u>Festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete</u> • <u>Festgesetzte und vorläufige gesicherte Überschwemmungs-gebiete</u> • <u>Natur- und Artenschutz (Naturschutzgebiete, Natura 2000)</u> • <u>Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000</u> • <u>Kur- und Erholungsorte</u> • Gewässer I.+II. Ordnung • Siedlungsbereiche (ASB) • Baufläche (W, M, Gemeinbedarf) • Landschaftsschutzgebiete • Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler • Schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung • Erholen (lärmarme Räume herausragender Bedeutung) • Unzerschnittene verkehrsarme Räume (>10 qkm) • Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung • Kulturlandschaftsbereiche von besonderer historischer Bedeutung • Biotopverbundflächen Stufe I (herausragender Bedeutung)	• <u>Schutzabstand von 300 m zu Naturschutzgebieten</u> • <u>Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten</u> • <u>Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld von 300 m</u> • <u>Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete</u> • Erholen (lärmarme Räume besonderer Bedeutung) • Nationalpark • Wildnisgebiete • geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG bzw. §42 LNatschG NRW • Biotopverbundflächen Stufe II (besonderer Bedeutung) • Schutzwürdige Biotope (lokale, regionale, überregionale, international Bedeutung, NSG-würdig) • Grundwasserkörper • Oberflächenwasserkörper • Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume • Klimarelevante Böden • Naturpark • Geschützte Landschaftsbestandteile • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m) • Archäologische Bereiche
fett: Kriterium wird im gesamträumlichen Planungskonzept als Ausschlussbelange gewichtet unterstrichen: Kriterium mit höherer Gewichtung in der Gesamtbewertung der Umweltprüfung fett und unterstrichen: Kriterium im Umweltbericht mit höherer Gewichtung UND im gesamträumlichen Planungskonzept als Ausschlussbelang Die Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der berücksichtigten abwägungsrelevanten Belange im gesamträumlichen Planungskonzept und im Umweltbericht des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe. Die Tabelle dient ausschließlich dem Zwecke der unverbindlichen Übersicht. Maßgeblich sind die Ausführungen im gesamträumlichen Planungskonzept bzw. im Umweltbericht.		